

Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Gültig ab: 19.03.22

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Unterricht allgemein (§ 4 Absatz 1)	Zulässig ohne Abstandsgebot Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“. Maskenpflicht	Fünf Schultage „Kohortenpflicht“ - Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe - klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifender Unterricht nur in möglichst konstanten Gruppen
Musik (§ 6)	Besondere Anforderungen an Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten. Keine Maskenpflicht beim Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, sofern der Mindestabstand von 2 Metern nicht unterschritten wird. Es kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn eine medizinische Maske getragen wird.	- Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote. - Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe darf stattfinden.
Sportunterricht (§ 5)	Maskenpflicht nur bei Sicherheits- und Hilfestellung. Möglichst wenige Personen gleichzeitig in den Umkleieräumen (unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse).	- Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt. - Ausschließlich - kontaktfrei im Freien



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
		○ in weiterführenden und beruflichen Schulen auch in geschlossenen Räumen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird Bei der Prüfungsvorbereitung und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe gelten die Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot nicht. • Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern • In Grundschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen können unabhängig vom Sportunterricht erweiterte Bewegungsangebote auf dem Pausenhof angeboten werden. • ggf. Umstellung auf fachtheoretischen Unterricht
Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung)	Zulässig	Zulässig
Außerunterrichtliche Veranstaltungen (§ 4 Absatz 1)	Zulässig	Zulässig, aber ausschließlich in der „Kohorte“
Pausen (§ 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 1)	Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen soll durch organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit vermindert werden.	Pause ausschließlich in der „Kohorte“



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Mensabetrieb (§ 1 Absatz 5)	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen; zu Personen, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Ganztag und kommunale Betreuungsangebote (§ 9 und § 4 Absatz 1)	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
Mitwirkung von außerschulischen Partnern (§ 4 Absatz 2)	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganztag, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen



Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

Maske §§ 2, 5, 6, 10

- Medizinische Maske
- Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - Attest
 - Pausen außerhalb der Gebäude
 - Essen und Trinken
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird
 - Sportunterricht (§ 5)
 - Gesang und Blasinstrumente, sofern der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird (§ 6)
 - Schwangere, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann

Testen § 3

- Personal: an jedem Präsenztage
- Schülerinnen und Schüler 2 x pro Woche Personen, die quarantänebefreit sind, sind aufgenommen.

Abstands- empfehlung § 1 Absatz 3

- 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen

Lüften § 1 Absatz 6

- Alle 20 Minuten
- Bereits vor Ablauf von 20 Min. bei Warnung CO₂-Ampel

Hygiene § 1 Absatz 2, 7, 8

- Hygienehinweise beachten, § 1 Absatz 2
- Handkontaktflächen regelmäßig reinigen
- Handwaschmittel, oder Handdesinfektionsmittel vorzuhalten
- Hygienische Handtrocknung



Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 11 CoronaVO Schule unterscheidet zwischen nichtöffentlichen Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, und sonstigen Veranstaltungen.

- Für **nichtöffentliche Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände** gelten die Regelungen der CoronaVO Schule:
 - Zutritt und Teilnahme nur für quarantänebefreite Personen oder mit Test (Antigentest bzw. Teilnahme an den schulischen Tests genügt)
 - schulische Regeln zur Maskenpflicht
- Für **sonstige Veranstaltungen**, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich (d.h. offen für externe Teilnehmende oder externes Publikum) sind, gelten die **Zutrittsregelungen** des § 10 CoronaVO (3G).

Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt außerhalb der Ferienzeiten bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie können auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind, und benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt bei öffentlichen Veranstaltungen Folgendes:

- in der Schule oder auf dem Schulgelände gelten die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht,
- bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten **für schulische Mitwirkende** ebenfalls die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht, sofern am Veranstaltungsort nicht strengere Anforderungen gelten.



Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Für Dienstbesprechungen und entsprechende dienstliche Veranstaltung, wie z.B. Lehrerkonferenzen, gelten in den Schulen die allgemeinen Regeln der CoronaVO Schule zur Testung und Maskenpflicht. Es gilt also:
 - Maskenpflicht
 - Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Gremiensitzungen, die **in der Schule** durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen



Wer gilt als „quarantänebefreit“?

Quarantänebefreit ist gemäß § 1 Nummer 11 Corona-Verordnung Absonderung, wer nicht positiv getestet wurde, asymptomatisch ist und eine der folgenden **Fallkonstellationen** erfüllt:

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“*
Impfung	Impfung	-----	90 Tage
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage
Positiver Erregernachweis	-----	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 bis 90 Tage
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage - unbeschränkt
Impfung	Impfung	Impfung	Letzte Impfung 3 Monate nach 2. Impfung → unbeschränkt
Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	unbeschränkt
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	unbeschränkt

*jeweils nach letzter Impfung bzw. Probenentnahme



Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

